



Förderkonzept des Auswärtigen Amts

Förderung von politischer Teilhabe und Demokratie in den Ländern Nordafrikas und des Nahen Ostens durch das Auswärtige Amt (Referat S 03)

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel und Zwecksetzung	2
2. Gegenstand der Förderung	3
2.1 Folgende Bereiche sind nicht Gegenstand dieses Förderkonzepts	3
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen	5
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	6
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6
7. Verfahren	7
7.1 Wie und wann sind Anträge auf Förderung zu stellen?	7
7.2 Wohin ist der formale Projektantrag zu senden?	7
7.3 Antragstellung über das Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (ifa)	7
7.4 Hinweise zum Abruf der bewilligten Fördergelder	8
7.5 Auslagerung von Bearbeitungsschritten an das BfAA	8
7.6 Wie wird der Erfolg eines Projektes überwacht?	8
7.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	9
8. Geltungsdauer	9

1. Förderziel und Zwecksetzung

Mit den als „Arabischer Frühling“ bezeichneten Umbrüchen in Nordafrika und Nahost verbundenen sich hohe Erwartungen der Menschen in der Region an mehr individuelle Freiheiten, gerechtere sozioökonomische Verhältnisse und mehr politische Teilhabe. Mit den außenpolitischen Förderprogrammen der **Transformationspartnerschaft** (Kapitel 0501 Titel 687 21) und der **Wissenschaftspartnerschaft** (Kapitel 0504 Titel 687 18) hat die Bundesregierung zwei komplementäre und flexible Instrumente entwickelt, zur Unterstützung demokratischer und rechtsstaatlicher Prozesse und zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Teilhabe und Vernetzung, u.a. durch die Schaffung von (realen oder virtuellen) vorpolitischen Freiräumen im Kultur- und Mediensektor.

Die politischen Realitäten in der Region, die seither sowohl die Restauration autoritärer Herrschaftsmodelle, Staatszerfall, aber auch neue Demokratiebewegungen erlebt hat, und die Ergebnisse der strategischen Evaluierung beider Förderprogramme machten eine **inhaltliche Neuausrichtung** dieses außenpolitischen Instrumentariums erforderlich. Das politische Ziel bleibt indes gleich: **Es geht um die Unterstützung politischer Prozesse, die auf mehr Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in der Region Nordafrika und Nahost zielen.** Dieses Angebot einer Partnerschaft an Verantwortung tragende Politiker wie auch zivilgesellschaftliche Akteure in der Region soll künftig den Titel „**Ta’ziz-Partnerschaft für Demokratie**“ tragen. Das arabische Wort „Ta’ziz“ bedeutet Stärkung/Konsolidierung und soll den Zweck unserer Förderung deutlich zum Ausdruck bringen. Damit wollen wir mehr Akzeptanz und Sichtbarkeit in den Partnerländern erreichen.

Die eng an demokratisch-rechtsstaatlich Transformationsprozessen ansetzenden und bei Referat S03 verwalteten Ta’ziz-Fördermittel (Kapitel 0501 Titel 687 21) sollen künftig auf Länder konzentriert werden, in denen

- die Voraussetzungen für freie und faire Wahlen (absehbar) vorliegen, angestrebt werden, oder es bereits eine demokratisch legitimierte Regierung als Partner gibt;
- sich Räume für strukturierte und offene Kooperation mit staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren eröffnen („growing“ statt „shrinking spaces“);
- Zivilgesellschaft und Staat eine Partnerschaft zur Konsolidierung des demokratischen Acquis anstreben und eine erweiterte Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Land im deutschen Interesse liegt.

Diese Kriterien erfüllen derzeit Tunesien und Sudan, sowie die stark konfessionell geprägten Demokratien Libanon und Irak. Projekte in diesen Ländern fokussieren künftig auf Sektoren, die für die Verstetigung eines noch fragilen Transformationsprozesses entscheidend sind und in denen es flexibel einsetzbarer und politisch eng gesteuerter Maßnahmen bedarf, die für langfristig angelegte entwicklungspolitische Maßnahmen anschlussfähig bleiben.

Die bei Referat 609 verwalteten Mittel der langfristig angelegte Wissenschaftspartnerschaft mit Ta’ziz-Ländern (Kapitel 0504 Titel 687 18) soll mit ihrem kultur- und bildungspolitischen Projekten gerade in den Ländern, in denen wir nicht unmittelbar an einen politischen Transformationsprozess anknüpfen können, vorpolitische Freiräume für die künftige Generation schaffen. Hier sind vorrangig Individuen (v.a. als Stipendiaten) und staatsferne Nichtregierungsorganisationen unsere Partner. Wir halten damit eine Verbindung auch in die Gesellschaften, deren Regierungen nicht (mehr) auf dem Weg demokratischer Transformation

sind. Diese Projekte wollen wir künftig noch stärker auf das Ziel der Schaffung zivilgesellschaftlicher Voraussetzungen für demokratische Transformation ausrichten. Zuwendungsrechtlich gelten die hier aufgeführten Bestimmungen (Kapitel 3-8) des Förderkonzepts Transformationspartnerschaften unverändert fort. Nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie für den Förderbereich Krisenprävention Stabilisierung und Friedensförderung werden diese Bestimmungen durch die dort aufgeführten Regelungen ersetzt.

2. Gegenstand der Förderung

Das Auswärtige Amt, Referat S 03, fördert Projekte und Maßnahmen, die Demokratisierungs- und Reformprozesse in der Region unterstützen. Projektpartner sind Akteure der Zivilgesellschaft in den Zielländern (TUN, LBN, IRQ, SDN), internationale Nichtregierungsorganisationen, internationalen Organisationen, Einrichtungen zur Rechtsstaatsförderung (z.B. Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit), die GIZ sowie die deutschen Politischen Stiftungen. Daneben wendet sich die Ta'ziz-Partnerschaft auch an staatliche Partner in der Region.

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen, die

- einen partizipativen zivilgesellschaftlichen Diskurs befördern; dazu zählen beispielsweise Maßnahmen zur Professionalisierung der Medien insbes. des Investigativjournalismus; lokale Medieninitiativen und Bürgerjournalismus; politische (TV-)Debatten; Förderung der Medienkompetenz; strategische Kommunikation zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und guter Regierungsführung; kulturelle Initiativen zur politischen Bewusstseinsbildung.
- die rechtsstaatliche Verfasstheit stärken; dazu zählen beispielsweise die unterstützende Begleitung von Verfassungs-/Gesetzesreformen zur Konsolidierung von Transformationsbemühungen; Unterstützung der Umsetzung von Reformen in Justiz, Verwaltung, Polizei; Übergangsjustiz.
- die Vorteile demokratisch-rechtsstaatlicher Transition für die Bevölkerung erfahrbar macht, insbes. durch die Umsetzung guter Regierungsführung; dazu zählen beispielsweise zivilgesellschaftliche oder staatliche Initiativen der Korruptionsbekämpfung und -prävention, Bemühungen für eine effiziente, transparente, bürgernahe, dienstleistungsorientierte und rechenschaftspflichtige Verwaltung.

Projekte im Bereich Wirtschaft können gefördert werden, wenn sie im Zusammenhang mit einem oder mehreren der o.g. Bereiche stehen, etwa politische Bildung, gute Regierungsführung, politische Ökonomie, Rechtsstaatlichkeit, Wirtschaftsjournalismus, oder die Vermittlung allgemeiner wirtschaftspolitischer Kenntnisse stehen. Wirtschaftsförderungs- oder betriebswirtschaftlich orientierte Projekte, wie bspw. beschäftigungsfördernde Maßnahmen, können hingegen nicht gefördert werden.

2.1 Folgende Bereiche sind nicht Gegenstand dieses Förderkonzepts

Die langfristig orientierte **Wissenschaftspartnerschaft** mit der MENA-Region (Kapitel 0504 Titel 687 18) fördert die zivilgesellschaftliche Partizipation und Vernetzung, u.a. durch die

Schaffung von (realen oder virtuellen) vorpolitischen Freiräumen und damit verbundene Medienarbeit. Dazu liegt ein eigenes Förderkonzept vor.

Für Projekte, die vorrangig im Bereich **Demokratisierungshilfe** liegen (Wahlhilfe, Wahlbeobachtung), kommt eine Förderung aus Mitteln der Demokratisierungshilfe in Frage (Kapitel 05 01 Titel 687 34). Dazu liegt ein eigenes Förderkonzept vor.

Projekte, die sich mit **Krisenprävention, Stabilisierung und Konfliktnachsorge in Afghanistan** befassen, können aus Kapitel 05 01 Titel 687 28 ("Leistungen im Rahmen des Stabilitätspakts für Afghanistan, insbesondere für den Wiederaufbau und die Stärkung politischer und staatlicher Institutionen einschließlich der Sicherheitssektorreform sowie die Förderung und die Stärkung der Zivilgesellschaft.") unterstützt werden. Dazu liegt ein eigenes Förderkonzept vor.

Projekte, die sich mit **Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung** insb. in Afrika sowie im Nahen und Mittleren Osten befassen, können aus Kapitel 05 01 Titel 687 34 (Unterstützung von internationalen Maßnahmen auf den Gebieten Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung durch das Auswärtige Amt) unterstützt werden. Dazu liegt ein eigenes Förderkonzept vor.

Für **Projekte der humanitären Hilfe** ist im Auswärtigen Amt Referat S09 zuständig. Bei **Vorhaben zur Stärkung der Menschenrechte** wenden Sie sich bitte an Referat OR 06. Vorhaben der Bereiche **Kultur, Kulturerhalt, Medien, Stipendien** sind an Abteilung 6 zu richten.

Entwicklungspolitische Maßnahmen werden nicht aus Mitteln der Abteilung S gefördert. Zur Vermeidung von Überschneidungen mit Projekten der Entwicklungszusammenarbeit findet eine stete, enge Abstimmung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) statt.

Es werden keine Projekte und Maßnahmen gefördert, die bereits durch eine andere Bundesbehörde aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Im Ausnahmefall kann jedoch eine anteilige Förderung durch mehrere Bundesbehörden dann in Frage kommen, wenn eine Maßnahme mehreren unterschiedlichen förderpolitischen Zielen dient.

Rein akademische Vorhaben (Studien, Seminare, Konferenzen u.ä.) werden nicht gefördert, es sei denn, diese sind auf einen konkreten Bedarf an Politikberatung zur Unterstützung der Transformationsprozesse ausgerichtet.

3. Zuwendungsempfänger

Das Auswärtige Amt arbeitet mit Internationalen Organisationen, ausländischen staatlichen Stellen, deutschen und ausländischen Nichtregierungsorganisationen (NROen) und den Institutionen der Vereinten Nationen zusammen, die belegen können, dass sie bereits über substantielle Erfahrungen in der konkreten Projektarbeit – vorzugsweise auch in fragilen Kontexten - verfügen. Die Antragstellung durch Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Es steht antragstellenden Organisationen frei, sich ausschließlich mit eigenem Projektpersonal zu engagieren. Eine Implementierung der Maßnahmen gemeinsam mit örtlichen Partnern sollte jedoch grundsätzlich angestrebt werden.

Antragstellende Organisationen müssen nach dem Recht ihres Sitzstaates rechtsfähig sein und Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung kann unter anderem durch die Vorlage von Registereinträgen, geprüften und genehmigten Jahresabschlüssen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) bzw. bei gemeinnützigen Einrichtungen die ggf. von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschlüsse oder Einnahmeüberschussrechnungen der letzten beiden Jahre nachgewiesen werden.

Die Rechtsfähigkeit muss nachgewiesen werden. Antragstellende Organisationen müssen weiterhin sicherstellen, dass sie ihre Projekte und Maßnahmen mit eigenem Personal durchgehend betreuen können (Monitoring) und ein Konzept zur Durchführung einer Erfolgskontrolle (Evaluierung) vorweisen.

Deutsche politische Stiftungen und vergleichbare Einrichtungen, die bereits institutionell gefördert werden, können ebenfalls eine Projektförderung erhalten. Anträge können über die Zentralen oder Zweigstellen in Deutschland eingereicht werden. Organisationen, die ausschließlich im Ausland ihren Sitz haben, stellen ihre Anträge bei der für sie zuständigen Deutschen Auslandsvertretung oder bei Referat S03.

Nutznieser einer Projektförderung sollen vor allem in Transformationsprozessen befindliche Länder und Regionen in Nordafrika/ im Nahen Osten sein, zu deren Wandlung das Auswärtige Amt im Verbund mit internationalen Bemühungen beitragen will. In diesem Sinne werden schwerpunktmäßig Projekte und Maßnahmen in Nordafrika, dem Nahen Osten und dem nichteuropäischen Mittelmeerraum gefördert.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen (VV Nr. 1 zu § 44 BHO).

Das Auswärtige Amt, Referat S 03, entscheidet **nach pflichtgemäßem Ermessen** über eingereichte Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach Maßgabe des vorliegenden Förderkonzepts und der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (BHO), sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amts für die Gewährung von Zuwendungen (BNBest-AA) in der jeweils gültigen Fassung. Letztgenannte Vorschriften werden zu verbindlichen Auflagen für den Antragsteller für den Fall einer Förderung erklärt. Bei der Gewährung einer Zuwendung an Empfänger mit Sitz im Ausland werden die vorgenannten Vorschriften analog angewendet. **Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.** Auf die in Nr. 1 VV zu § 44 BHO genannten Bewilligungsvoraussetzungen wird besonders hingewiesen. Gemäß §§ 23 und 44 BHO und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften werden Zuwendungen kontinuierlich daraufhin überprüft, ob der Einsatz der Projektmittel durch die Zuwendungsempfänger gemäß § 7 BHO zweckgerichtet, sparsam und effizient erfolgt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Eine Zuwendung wird ausschließlich als **Projektförderung** gewährt. Eine institutionelle Förderung scheidet aus. Für die Gewährung einer Zuwendung kommen folgende Finanzierungsarten in Betracht:

- **Fehlbedarfsfinanzierung:** Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Sie darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn alle vorgesehenen Eigen- und Drittmittel verbraucht sind.
- **Anteilfinanzierung** (grundsätzlich bei Zuwendungen auf Kostenbasis): Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt nach einem bestimmten Prozentsatz oder einem bestimmten Anteil.
- **Festbetragsfinanzierung:** Bewilligung eines in seiner Höhe unveränderlichen Beitrags zur Deckung der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Voraussetzung ist, dass der Empfänger über eigene Mittel oder Mittel Dritter verfügt.
- **Vollfinanzierung:** Wenn dem Zuwendungsempfänger keine eigenen Mittel zur Durchführung des Projektes zur Verfügung stehen und er auch von Dritter Seite keine Mittel hierfür erhalten kann, das Projekt **und** die damit verbundene Zweckerfüllung aber ganz überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, kommt in Ausnahmefällen auch die Finanzierung sämtlicher als zuwendungsfähig anerkannter Ausgaben durch das Auswärtige Amt in Betracht. Die Zuwendung ist dann auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle **Ausgaben**, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung für Projekte und Maßnahmen zur Erreichung des bewilligten Zuwendungszwecks notwendig sind. Die Zuwendung ist vom Empfänger im Rahmen des als verbindlich erklärten Finanzierungsplans und der vorgegebenen Finanzierungsart zu verwenden. Werden im Rahmen der Projektförderung Reisekosten geltend gemacht, so ist zu beachten, dass sich deren Höhe nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung richtet. Darüber hinaus können nur Kosten für Projektpersonal (= nur für das konkrete Projekt eingesetztes Personal) als zuwendungsfähig anerkannt werden. Die Finanzierung von Stammpersonal einer Organisation ist grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt ebenfalls für bereits vorhandene Infrastruktur (Büroräume, IT-Technik, usw.).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für Organisationen, die sich überwiegend aus öffentlich-rechtlichen Zuwendungen finanzieren, gilt das Besserstellungsverbot; d.h. die Bezahlung Ihrer Projektmitarbeiter muss sich an den Kosten für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst orientieren.

Ausgaben für Verwaltungskosten, die mit dem Projekt in ursächlichem Zusammenhang stehen, können in Pauschalen zusammengefasst werden, wenn eine Einzelaufstellung nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre (vgl. VV Nr. 2.3 zu § 44 BHO). Voraussetzung für die Anerkennung der Pauschale durch das Auswärtige Amt sind eine nachvollziehbare Ausgabenkalkulation und eine konkrete Benennung der Ausgabenarten, die in der Pauschale enthal-

ten sind. Eine kurze Begründung für den mit der detaillierten Aufstellung der Kosten verbundenen Aufwand ist ebenfalls erforderlich.

7. Verfahren

7.1 Wie und wann sind Anträge auf Förderung zu stellen?

Grundsätzlich können sich Antragssteller jederzeit um eine Zuwendung durch das Auswärtige Amt bemühen. Sie sollten die Gelegenheit nutzen, im Rahmen des ersten Kontaktes zunächst eine Projektskizze (Umfang nicht mehr als drei Seiten!) einzureichen, und sich dabei an den W-Fragen (Wer, Was, Wie, Warum, Wo usw.), orientieren, um dem Auswärtigen Amt, Referat S 03 einen schnellen Überblick über das Vorhaben zu erlauben. Bereits in diesem Stadium kann das Auswärtige Amt darüber Auskunft geben, ob das Projekt voraussichtlich für eine Förderung in Frage kommt.

Die Projektskizze samt Log-Frame und Entwurf eines Finanzierungsplans unter Nutzung des vorliegenden Musters sind per E-Mail an S03-R@diplo.de bzw., bei Organisationen mit Sitz im Ausland, an die zuständige deutsche Auslandsvertretung zu senden. Sofern das Vorhaben für eine Förderung in Betracht gezogen wird, kann der formale Antrag, der von mindestens einer zur Vertretung der antragstellenden Organisation berechtigten Personen unterschrieben ist, gestellt werden. Hinsichtlich der Antragsbefugnis gelten die Vorgaben zur Vertretungsbefugnis der antragstellenden Organisation. Die vollständigen Antragsunterlagen sollten spätestens acht Wochen vor dem geplanten Projektbeginn im Auswärtigen Amt vorliegen. Bereits begonnene Projekte können grundsätzlich nicht gefördert werden (vgl. VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO).

7.2 Wohin ist der formale Projektantrag zu senden?

Im Falle einer angestrebten Förderung im Rahmen dieses Förderkonzepts ist der Projektantrag in unterschriebener Form auf dem Formular des Auswärtigen Amtes samt Finanzierungsplan, Log-Frame und Nachweisen zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (s. Punkt 3) an folgende Adresse zu richten:

- bei einer Zuwendungssumme ab 400.000 Euro und Sitz der Organisation in Deutschland:
an das Auswärtige Amt, Referat S03 Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, 11013 Berlin
- bei einer Zuwendungssumme von unter 400.000 Euro unabhängig vom Sitz der Organisation:
an ifa - Institut für Auslandsbeziehungen e.V., Förderprogramm zivik, Linienstrasse 139/140, 10115 Berlin, zivik@ifa.de, www.ifa.de

7.3 Antragstellung über das Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (ifa)

Seit 2012 fördert das Auswärtige Amt über **ifa zivik** Einzelprojekte deutscher und internationaler NROen im Bereich der Transformationspartnerschaften. **ifa zivik** erhält hierfür vom Auswärtigen Amt Projektmittel zur Förderung von Vorhaben deutscher und internationaler NROen und wird auch künftig Mittel aus dem S03-Ta'ziz-Förderprogramm erhalten. Der gesamte Projektzyklus (Antragstellung, Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung usw.) liegt beim Projekt **ifa zivik**. Das Auswärtige Amt behält die politische Steuerung und Gesamtverantwortung. Zu den Aufgaben des Projektbüros gehört auch die Beratung von NROen im In- und Ausland.

Für eine Antragstellung beim Förderprogramm zivik sind die dort vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden.

7.4 Hinweise zum Abruf der bewilligten Fördergelder

Vom Auswärtigen Amt bewilligte Mittel werden grundsätzlich im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt. Eine Auszahlung der bewilligten Mittel kann dabei frühestens am Tage des Bedarfs (d.h. an dem Tag, an dem Zahlungen fällig werden) erfolgen.

Um regionalen und projektspezifischen Umständen Rechnung zu tragen, kommt darüber hinaus das sogenannte Anforderungsverfahren zum Einsatz. Die Zuwendung darf in diesem Fall nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Bei der Anwendung des Anforderungsverfahrens sind die ausgezahlten Projektmittel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Auszahlung für die Erfüllung des Zuwendungszwecks einzusetzen. Auszahlungen für Zuwendungsempfänger im Ausland erfolgen grundsätzlich im Anforderungsverfahren.

7.5 Auslagerung von Bearbeitungsschritten an das BfAA

Das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten übernimmt im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Antragsprüfung und Zuwendungsbewilligung Arbeitsschritte des Auswärtigen Amtes. Die inhaltliche Förderentscheidung verbleibt beim Auswärtigen Amt.

7.6 Wie wird der Erfolg eines Projektes überwacht?

Der Zuwendungsempfänger hat, je nach Projektlaufzeit, regelmäßige Monitoring-Maßnahmen zur Überwachung des Projektfortschritts und zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel durchzuführen.

Nach Beendigung des Projektes führt das Auswärtige Amt auf Grundlage des Projektantrags, des durch den Zuwendungsempfänger vorzulegenden Verwendungsnachweises und eigener Erkenntnisse über das Projekt eine Erfolgskontrolle durch.

Grundlage für das Monitoring während der Durchführung des Projektes und die anschließende Erfolgskontrolle sind die vom Antragsteller im Log-Frame des Förderantrags zu definierenden und mit dem Auswärtigen Amt abzustimmenden Indikatoren für die Erfüllung des Zuwendungszwecks (Output, Maßnahmenindikatoren) sowie für das Erreichen des Projekt-

ziels (Outcome, Zielindikatoren). Je aussagekräftiger und messbarer die Indikatoren, desto einfacher und eindeutiger fällt die Feststellung des Projekterfolgs.

Das Auswärtige Amt evaluiert geförderte Projekte im Bedarfsfall. Die Evaluierung erfolgt durch Angehörige der Zentrale des Auswärtigen Amtes in Berlin, der örtlich zuständigen Auslandsvertretung und durch externe Experten. Ablauf und konkrete Zielrichtung der Evaluierung werden mit dem Zuwendungsempfänger abgestimmt.

7.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bei Äußerungen des Zuwendungsempfängers gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, aber auch in seinem Internetauftritt wird gebeten, in geeigneter Form auf die Förderung durch das Auswärtige Amt ausdrücklich hinzuweisen. Die Kontaktaufnahme mit und Aussagen gegenüber der Presse sind vorab mit dem Auswärtigen Amt abzusprechen.

Das Auswärtige Amt weist seinerseits auf ausgewählte Projektförderungen im Rahmen der eigenen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hin. Zu diesem Zweck wird der Zuwendungsempfänger verpflichtet, aussagekräftige Bilder, Grafiken und mindestens eine Ausarbeitung zur öffentlichkeitsgerechten Darstellung von Einzelgeschichten und verständlichen Beispielen, welche die Förderung des AA greifbar machen, zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger wird ferner darum gebeten, das Auswärtige Amt frühzeitig darüber in Kenntnis zu setzen, falls Maßnahmen und Veranstaltungen geplant sind, bei denen eine repräsentative bzw. substantielle Mitwirkung der Vertreter des Auswärtigen Amtes oder der zuständigen Auslandsvertretung in Frage kommen könnte.

Solche Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit werden bei Projekten mit sensiblem Inhalt (z.B. vertrauliche Mediationsgespräche) oder bei Gefahr für das Projektpersonal bei Bekanntwerden des Projektes oder der Förderung nicht in Betracht gezogen.

8. Geltungsdauer

Dieses Förderkonzept gilt bis zum Inkrafttreten der Richtlinie des Auswärtigen Amtes (AA) für die Förderung von Vorhaben der Krisenprävention, Stabilisierung und Friedensförderung (Kapitel 0501 Titel 687 34), der TP/ Ta'ziz-Partnerschaft (Kapitel 0501 Titel 687 21) und des Stabilitätspakts Afghanistan (Kapitel 0501 Titel 687 28), jedoch längstens bis zum 30.06.2022.